
Jahrgang 50/2023

Donnerstag, den 29.06.2023

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|--|---|
| 127. | Bekanntmachung
11. Änderung vom 27.06.2023 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim
vom 30.07.2013 | 2 |
|------|--|---|

BEKANNTMACHUNG**11. Änderung vom 27.06.2023 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

1. § 18 – Aufwandsentschädigung – Absatz 6 erhält folgende Fassung

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau,
- Umweltausschuss,
- Planungsausschuss,
- Ausschuss für Tiefbau und Verkehr,
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit,
- Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration,
- Jugendhilfeausschuss

Des Weiteren wird der Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausgenommen.

2. Die 11. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.06.2023

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister